

Recherche RES LEGAL - Förderung

Land: Lettland

1. Förderung im Überblick

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> 1. <i>Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> 2. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> 3. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO</i> 4. <i>Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
Förderung im Überblick (Teaser)	Die Republik Lettland bedient sich zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien eines Mischsystems, das auf einer Preisregelung basiert.		
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Elektrizitätsmarktgesetz (Elektroenerģijas tirgus likums, 82 5/25/2005) • Verordnung Nr. 198 (Noteikumi par elektroenerģijas ražošanu, izmantojot atjaunojamos energoresursus, un cenu noteikšanas kārtību - Verordnung über die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und über die Preisregelung) • Verordnung Nr. 452 (Elektroenerģijas tirdzniecības un lietošanas noteikumi – Verordnung über den Handel und die Nutzung von Elektrizität) 		
Förderansatz	Die lettische Republik bedient sich zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien einer Preisregelung, welche auch Elemente einer Mengenregelung beinhaltet. Die lettische Regierung hat bestimmt, welchen Anteil des Gesamtenergieverbrauchs aller lettischen Endkunden der Strom aus Erneuerbaren Energien zu betragen hat. Dieser Anteil wird nach Arten der Energiequellen differenziert. Grundsätzlich darf der Stromproduzent das Recht beantragen, den Strom zu einem festgesetzten Preis zu verkaufen, bis die vorgegebene Strommenge erreicht worden ist. Eine Ausnahmeregelung gilt für die Biomasse- und Biogasanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW, wenn die Anlage jährlich mehr als 8.000 Stunden Strom produziert. Diese dürfen, anstatt den produzierten Strom innerhalb des Verkaufssystems zu verkaufen, das Recht auf eine garantierte Vergütung für die installierte elektrische Leistung erlangen.		
Technologien	Durch die Preisregelung werden grundsätzlich alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien mit Ausnahme von Geothermie gefördert.		
Räumlicher Anwendungsbereich	Es wird nur Strom aus Energieerzeugungsanlagen in Lettland gefördert.		
Finanzierung	Die durch die Preisregelungen entstehenden Kosten tragen die Endverbraucher.		

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Elektroenerģijas tirgus likums, 82 5/25/2005	Ministru kabineta noteikumi Nr. 452. Elektroenerģijas tirdzniecības un lietošanas noteikumi	Ministru kabineta noteikumi Nr.198 Noteikumi par elektroenerģijas ražošanu, izmantojot atjaunojamos energoresursus, un cenu noteikšanas kārtību
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Elektrizitätsmarktgesetz	Verordnung über den Handel und die Nutzung von Elektrizität	Verordnung über die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und über die Preisregelung
Kurzbezeichnung	Elektrizitätsmarktgesetz	Verordnung Nr. 452	Verordnung Nr. 198
Handlungsform	Gesetz	Verordnung	Verordnung
Gliederung	Kapitel, Paragraph, Absatz, Nummer	Nummern	Nummern
Inkrafttreten	08.06.2005	26.06.2007	14.03.2009
Letzte Änderung	15.05.2008		05.06.2009
Künftige Änderungen			
Zweck	Etablierung eines Elektrizitätsmarktes.	Konkretisierung der Vorschriften des Elektrizitätsmarktgesetzes bezüglich des Handels und der Nutzung von Elektrizität.	Konkretisierung der Vorschriften des Elektrizitätsmarktgesetzes bezüglich der Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien.
Bezug Erneuerbare Energien	Vorschriften über Förderung und Netzanschluss von Erneuerbaren Energieanlagen.	Konkretisierung des Umwälzungsmechanismus zur Finanzierung der Förderung Erneuerbarer	Konkretisierung der Förderungsvoraussetzungen von Strom aus Erneuerbaren Energien.

		Energien.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.likumi.lv/doc.php?id=108834	http://www.likumi.lv/doc.php?id=160144	http://www.likumi.lv/doc.php?id=189066&from=off
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	http://sprk.gov.lv/index.php?id=4353&sadala=192 Hinweis: Die englische Übersetzung entspricht nicht der neuesten Version des Gesetzes.	http://sprk.gov.lv/index.php?id=6906&sadala=192	

3. Weiterführende Kontakte

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Latvijas Republikas Ekonomikas Ministrija (EM) - Wirtschaftsministerium	http://www.em.gov.lv/em/2nd/?lng=en&cat=3&lng=en		+371 670 13 173	
Institut für Physikalische Energetik (FEI) - Forschungseinrichtung	http://www.innovation.lv/fei/		+371 675 52 011	fei@edi.lv
Sabiedrisko pakalpojumu regulēšanas komisija (SPRK) - Regulierungsbehörde	http://sprk.gov.lv/?setl=2&PHPSESSID=77a72473d8dce013b0e4ff8e91b39a14		+371 670 97 200	sprk@sprk.gov.lv

4. Förderinstrumente

4.1. Subvention (Name des Instruments!)

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz		
Geförderte Technologien		
Wind		
Solar		
Geothermie		
Biogas		
Biomasse		
Wasserkraft		
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	
	Außerstaatlich	

Anspruchsgrundlage/Adressaten	() gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	
	Berechtigter	
	Verpflichteter	
Höhe		
Verfahren		
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Verteilmechanismus	
Kontrollmechanismen		

4.2. Kredit (Name des Instruments!)

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz		
Geförderte Technologien		
Wind		
Solar		
Geothermie		
Biogas		
Biomasse		
Wasserkraft		
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	
	Außerstaatlich	
Anspruchsgrundlage/Adressaten	() gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	
	Berechtigter	

	Verpflichteter	
Höhe		
Verfahren		
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	
Kontrollmechanismen		

4.3. Preisregelung (Name des Instruments!)

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	Elektrizitätsmarktgesetz Verordnung Nr. 452 Verordnung Nr. 198
Landesspezifischer Förderansatz	Die lettische Regierung hat für den Zeitraum bis zum Ende 2010 und die darauf folgenden 10 Jahre einen Anteil am Endenergieverbrauch festgelegt, der aus Erneuerbaren Energien stammen muss und nach einzelnen Technologien differenziert worden ist (§ 29 Abs. 2, 3 Elektrizitätsmarktgesetz). Ein Anlagenbetreiber kann ein Anspruch auf Ankauf des Stroms innerhalb dieser Strommenge nach folgenden Verfahren beantragen: Der Produzent von Strom aus Erneuerbaren Energien beantragt beim Wirtschaftsministerium das Recht, bis zum Erreichen der festgesetzten Strommenge an dem Verkaufssystem teilzunehmen (Nr. 7 Verordnung Nr. 198). Sind die Antragsvoraussetzungen erfüllt, verleiht das Wirtschaftsministerium dieses Recht (Nr. 13 Verordnung Nr. 198). Nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums kann eine Anlage, die einmal das Recht erworben hat, ihren gesamten Strom garantiert zum vorgegebenen Preis verkaufen. Eine Ausnahmeregelung gilt für die Biomasse- und Biogasanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW, wenn die jährliche Nutzung dieser Leistung mehr als 8.000 Stunden beträgt. Anstatt den produzierten Strom innerhalb des Verkaufssystems zu verkaufen, dürfen die Betreiber dieser Anlagen das Recht auf eine garantierte Vergütung für die installierte elektrische Leistung erlangen (§ 29.1 Abs. 1 Elektrizitätsmarktgesetz; Nr. 6 Verordnung Nr. 198).
Geförderte Technologien	Grundsätzlich sind alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien förderfähig, mit Ausnahme von Geothermie.
Wind	Förderfähig (§ 29 Abs. 1 Elektrizitätsmarktgesetz; Nr. 5.4., 5.5. Verordnung Nr. 198).
Solar	Förderfähig (§ 29 Abs. 1 Elektrizitätsmarktgesetz; Nr. 5.6. Verordnung Nr. 198)
Geothermie	
Biogas	Förderfähig (§ 29 Abs. 1 Elektrizitätsmarktgesetz; Nr. 5.2. Verordnung Nr. 198 und § 29.1 Abs. 1 Elektrizitätsmarktgesetz; Nr. 6 Verordnung Nr. 198).
Biomasse	Förderfähig (§ 29 Abs. 1 Elektrizitätsmarktgesetz; Nr. 5.3. Verordnung Nr. 198 und § 29.1 Abs. 1 Elektrizitätsmarktgesetz; Nr. 6 Verordnung Nr. 198).
Wasserkraft	Förderfähig bis zu einer Anlagenkapazität von 5 MW (§ 29 Abs. 1 und 7 Elektrizitätsmarktgesetz; Nr. 5.1., 21.7., 21.8. Verordnung Nr. 198).

Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Gefördert wird nur Strom aus Erneuerbaren Energieträgern aus der Republik Lettland (Nr. 5 Verordnung Nr. 198).
	Außerstaatlich	Außerstaatlicher Strom wird nicht gefördert.
Anspruchsgrundlage/Adressaten	(x) gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	Im Falle einer positiven Antragsbescheidung hat der Produzent einen gesetzlichen Anspruch, den Strom zu einem bestimmten Preis an den so genannten öffentlichen Händler zu verkaufen (§ 29 Abs. 1 Elektrizitätsmarktgesetz, Nr. 7 Verordnung Nr. 198). Der Anspruch auf eine garantierte Vergütung für Biomasse- und Biogasanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW und einer jährlichen Produktionszeit von mehr als 8.000 Stunden, basiert ebenfalls auf einer gesetzlichen Grundlage (§ 29.1 Abs. 1 Elektrizitätsmarktgesetz; Nr. 6 Verordnung Nr. 198).
	Berechtigter	Berechtigte sind der Anlagenbetreiber oder Anlageneigentümer (Nr. 4 Verordnung Nr. 198).
	Verpflichteter	Verpflichteter ist der so genannte öffentliche Händler, ein Stromhändler, dem durch Gesetz besondere Pflichten auferlegt worden sind (§§ 1 Abs. 2 Nr. 16; 33 Abs. 2 Nr. 3 Elektrizitätsmarktgesetz).
Vergütungsstruktur	Bonus	
	Festvergütung	Der Anlagenbetreiber erhält eine feste Vergütung für den von ihm innerhalb der festgesetzten Strommenge verkauften Strom. Deren Höhe unterscheidet sich nach verwendeter Technologie und Kapazität der Anlage (§ 29 Elektrizitätsmarktgesetz, Nr. 21, 22 Verordnung Nr. 198).
	Vergütungsmaßstab	Der Vergütungsmaßstab für Strom aus Erneuerbaren Energien ergibt sich aus den in der Verordnung festgelegten Formeln, die sich unter anderem auf den Erdgaspreis, den Wechselkurs des lettischen Lat gegenüber dem Euro und einen in der Verordnung festgelegten Koeffizienten, der sich nach der Größe der Anlage richtet, stützen (Nr. 21, 22, Anhang 3 Verordnung Nr. 198).
	Anpassungsmechanismen	Die Vergütungshöhe wird durch die Koppelung an den Erdgaspreis und Wechselkurs des lettischen Lat gegenüber dem Euro angepasst (Nr. 21, 22 Verordnung Nr. 198).
	Befristung	Nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums kann eine Anlage, die einmal das Recht erworben hat, ihren gesamten Strom garantiert zum vorgegebenen Preis verkaufen. <ul style="list-style-type: none"> • Solaranlagen. Für Solaranlagen wird die Förderung nach einer einheitlichen Formel für die gesamte Laufzeit einer Anlage angerechnet. (Nr. 21.11 Verordnung Nr. 198). • Sonstige Anlagen. Für den Strom aus sonstigen Anlagen reduziert sich die Förderung nach Ablauf von zehn Jahren, um anschließend auf diesem niedrigeren Niveau für die nächsten 10 Jahren fortgesetzt zu werden (Nr. 21.1-21.10, 22 Verordnung Nr. 198).
	Höhe	Der Vergütungsmaßstab für Strom aus Erneuerbaren Energien ergibt sich aus den in der Verordnung festgelegten Formeln, die sich unter anderem auf den

		Erdgaspreis, den Wechselkurs des lettischen Lat gegenüber dem Euro und einen in der Verordnung festgelegten Koeffizienten, der sich nach der Größe der Anlage richtet, stützen (Nr. 21, 22, Anhang 3 Verordnung Nr. 198). Die Höhe der garantierten Vergütung für die installierte elektrische Leistung für Biomasse- und Biogasanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW und einer jährlichen Produktionszeit von mehr als 8.000 Stunden, wird vom Ministerkabinett bestimmt (§ 29.1. Abs. 2 Elektrizitätsmarktgesetz).
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten trägt der Verbraucher (Nr. 113 Verordnung Nr. 452).
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	Die Netzbetreiber berechnen den Anteil der Ausgaben für die Stromankäufe (Nr. 113.5 Verordnung Nr. 452.). Diese Ausgaben tragen die Endverbraucher im Verhältnis zu ihrem Stromverbrauch (Nr. 113.4 Verordnung Nr. 452).
Kontrollmechanismen	Das Wirtschaftsministerium kontrolliert den Produzenten und kann ihm bei Rechtsverstößen das Verkaufsrecht wieder entziehen (Nr. 40 Verordnung Nr. 198).	

4.4. Mengenregelung (Name des Instruments!)

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz		
Geförderte Technologien		
Wind		
Solar		
Geothermie		
Biogas		
Biomasse		
Wasserkraft		
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	
	Außerstaatlich	

Anspruchsgrundlage/Adressaten	() gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	
	Berechtigter	
	Verpflichteter	
Höhe		
Verfahren		
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	
Kontrollmechanismen		

4.5. Steuerliche Regulierungsmechanismen (Name des Instruments!)

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz		
Geförderte Technologien		
Wind		
Solar		
Geothermie		
Biogas		
Biomasse		
Wasserkraft		
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	
	Außerstaatlich	
Anspruchsgrundlage/ Adressaten	() gesetzliche Grundlage	
	Berechtigter	

	Verpflichteter	
Höhe		
Verfahren		
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	
Kontrollmechanismen		

5. **Kritik**
(optionales Feld)

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wie weit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	--

Kritik EE-Branche	
Kritik klassische Energiebranche	
Kritik Politik	
Kritik Wissenschaft	